

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/10/29 96/09/0013

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.10.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §67a Abs2;

VStG §51 Abs1;

VStG §51c;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/03/31 92/01/0402 2

Stammrechtssatz

Im Verwaltungsstrafverfahren geht § 51c VStG als lex specialis dem § 67a Abs 2 AVG vor. Danach sind Berufungen über verfahrensrechtliche Bescheide (mit denen regelmäßig keine Strafen verhängt werden) durch Einzelmitglieder zu erledigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996090013.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$